



Stand August 2020

**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
Referat 55 „Naturschutz Recht“

**Hinweise bei Anträgen auf Befreiung  
von den Vorgaben einer Naturschutzgebietsverordnung**

Das Bundesnaturschutzgesetz ermöglicht nach § 67 Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Für die Bearbeitung Ihres Antrags bitten wir um folgende Angaben und die Einreichung der nachfolgend angegebenen Unterlagen. Diese Auskünfte sind erforderlich, ganz gleich um welches Vorhaben es sich handelt (z.B. um naturschutzfachliche Untersuchungen, die Durchführung von kleinen Veranstaltungen, Filmaufnahmen, Drohnenflügen oder andere Handlungen oder Maßnahmen, die den Gebots- oder Verbotsvorschriften der Schutzgebietsverordnung unterliegen).

1. Wer ist der Antragsteller? (Unter Angabe der postalischen Anschrift)
2. Was soll gemacht werden? (Aussagekräftige Beschreibung Ihres Vorhabens und sofern absehbar dessen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet, z.B. Beschädigung der Vegetation, des Bodens oder des Landschaftsbildes; siehe hierzu die Naturschutzgebietsverordnungen unter: <http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ripsservices/apps/naturschutz/schutzgebiete/select.aspx>)
3. Kann Ihr Vorhaben auch außerhalb des Naturschutzgebiets verwirklicht werden? Falls dies nicht möglich ist, begründen Sie dies bitte.
4. Wie soll das Vorhaben durchgeführt werden? (Z.B. Angaben zur Untersuchungsmethodik sowie zum Einsatz von Gerätschaften, Nutzung von Fahrzeugen etc.) Bitte beachten Sie, dass das Vorhaben auf die für das Naturschutzgebiet schonendste Weise durchzuführen ist.
5. Wann soll das Vorhaben durchgeführt werden? (Angaben zur Dauer und zum Zeitpunkt)
6. Wo genau innerhalb des Naturschutzgebiets soll das Vorhaben durchgeführt werden und wie gelangen Sie zu dem Standort? (Karte/Bild mit Flurstück; siehe

hierzu die Karten der Naturschutzgebiete unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/kgPQ>)

7. Welches öffentliche oder private Interesse besteht an Ihrem Vorhaben? Bitte geben Sie bei einem rein privaten Interesse an, warum aus Ihrer Sicht die Ablehnung Ihres Antrags zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Wir bitten um die Zusendung Ihrer Unterlagen an die E-Mail-Adresse [naturschutzgebiete@rpk.bwl.de](mailto:naturschutzgebiete@rpk.bwl.de) oder per Post an Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 Naturschutz Recht, 76247 Karlsruhe.

Abschließend möchten wir Sie noch auf drei Dinge aufmerksam machen:

1. Die Befreiung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Landesgebührengesetz und der jeweiligen Gebührenverordnung. Ggf. kann auch eine Gebührenfreiheit vorliegen, z.B. bei ehrenamtlicher Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes.
2. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel vier bis sechs Wochen, da auch eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgt.
3. Ggf. sind noch weitere Unterlagen für eine Genehmigung Ihres Vorhabens erforderlich, z.B. bei der Betroffenheit eines Natura 2000-Gebiets eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung oder bei einer möglichen Betroffenheit von streng geschützten Arten eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

Regierungspräsidium Karlsruhe  
als Höhere Naturschutzbehörde